



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

**zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes  
hier: Zugangserleichterung für Lehrkräfte aus der Ukraine und aus weiteren  
Staaten mit EU-Beitrittskandidatenstatus**

### A) Problem

Durch die Ankunft von über 42 000 ukrainischen Flüchtlingen im Schulalter (AZR-Zahlen für Bayern, Meldung vom 27.06.2022) wird auch aufgrund des bereits vorher bestehenden „Lehrkräftemangels“ die Suche nach geeignetem Lehrpersonal an Bayerns Schulen weiter erschwert.

Zwar sind ebenfalls Hunderte von Personen mit ukrainischer Lehrqualifikation nach Bayern geflohen, doch selbst bei Beherrschung der deutschen Sprache ist für diese keine mittelfristige Anstellungsperspektive gegeben. So stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) in der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP) fest: „Ausländische Lehrerqualifikationen, die nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz erworben wurden, können grundsätzlich nicht als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden (Art. 2 Abs. 4 Punkt 3 Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, BayBQFG, und Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz, BayLBG). Demzufolge konnten mangels Einstellungs Voraussetzungen (Lehrerausbildung gleichwertig der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen) keine ukrainischen Lehrkräfte unbefristet eingestellt werden.“

Folglich bleibt diesen nur eine zeitlich befristete Tätigkeit als Aushilfsnehmerin oder Aushilfsnehmer (Vertretungslehrkraft und/oder Team-Lehrkraft, Willkommenskraft Ukraine) an den staatlichen Schulen in Bayern – trotz des Hochschulabschlusses in der Ukraine. Alternativ müsste ein eigenständiges Lehramtsstudium in Bayern mit darauf folgendem Staatsexamen und Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, was für erfahrene Lehrkräfte nicht sonderlich attraktiv erscheint.

So zeigen schon allein die Anstellungszahlen aus den Amtlichen Schuldaten (ASD), dass zwischen 2014 und 2021 in ganz Bayern nie mehr als 30 Lehrkräfte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit angestellt waren. Es fehlt also ein niedrighschwelliger Weg der Nachqualifizierung.

Dieses Problem trifft neben der Ukraine auf alle Staaten mit EU-Beitrittskandidatenstatus zu. Obwohl diese sich bereits in einem Prozess der Annäherung an europäische Standards befinden und der Rat der Europäischen Union ihnen auf Empfehlung der Kommission einstimmig den Kandidatenstatus mit Blick auf die Kopenhagener Kriterien zuerkannt hat, werden diese noch genauso wie jeder andere Drittstaat behandelt.

Aufgrund des dringenden Lehrkräftebedarfs, der sowieso nach dem möglichen Abschluss des Beitrittsprozesses bestehenden Zugangsrechte und der in jedem Fall weiter geltenden Hürde des Nachweises von deutschen Sprachkenntnissen (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 BayLBG), erscheint eine Erleichterung der Anerkennung der in diesen Staaten erworbenen Lehramtsqualifikationen vertretbar und geboten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

**B) Lösung**

Bayern kann durch die Ergänzung in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayLBG um Staaten, die als EU-Beitrittskandidaten anerkannt worden sind, die Gewinnung zusätzlicher, qualifizierter Lehrkräfte für den Schuldienst erleichtern. Darauf aufbauend kann das StMUK die korrespondierende Verordnung gegebenenfalls sinngemäß anpassen.

**C) Alternativen****Keine Gesetzesänderung**

Der alleine schon aufgrund der Lehrerbedarfsprognosen erkennbare Mangel an Lehrkräften müsste dann über die bestehenden Wege bedient werden, was sich allerdings zunehmend schwieriger gestaltet und 2026 durch den geplanten Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an Grundschulen weiter erschwert würde.

**Generelle Öffnung des Anerkennungsprozesses für alle Drittstaaten**

Eine Ausweitung über den Kreis der EU-Beitrittskandidaten hinaus würde mitunter eine sehr große Distanz zu europäischen Qualitätsstandards bedeuten und ist daher im bayerischen Schulsystem kaum so pauschal umsetzbar.

**D) Kosten**

Ein bestehendes Anerkennungsverfahren wird mit der Gesetzesänderung ausgeweitet. Die Zahl der Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgänge könnte zunehmen. Besondere, haushaltsrelevante Zusatzkosten sind aus heutiger Sicht aber eher nicht zu erwarten.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

#### **§ 1**

In Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Europäischen Union“ die Wörter „ , in einem Staat mit einstimmig zuerkanntem Kandidatenstatus für den EU-Beitritt nach Beschluss des Rates der Europäischen Union“ eingefügt.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1:**

Zu der Aufzählung in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden noch Staaten mit EU-Beitrittskandidatenstatus hinzugefügt, sodass der Satz insgesamt lautet: „(4) <sup>1</sup>Für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat mit einstimmig zuerkanntem Kandidatenstatus für den EU-Beitritt nach Beschluss des Rates der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Diplom erworben haben, das eine Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, oder die die Berechtigung erworben haben, den Beruf des Lehrers auszuüben, sind für die Feststellung der Lehramtsbefähigung die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22, ber. 2007 ABI L 271 S. 18, 2008 ABI L 93 S. 28, 2009 ABI L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nach diesem Gesetz ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend; dies gilt entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

##### **Zu § 2:**

Es wird ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses angestrebt.